



Jörg Gruber
Amtschef

Kontakt:
Reto Bohrer
Leiter Abteilung Bewilligungen &
Aufsicht
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 21 60
reto.bohrer@gd.zh.ch

Per E-Mail an die Adressaten
gemäss Verteiler

29. August 2025

Umsetzung des eidgenössischen Gesundheitsberufegesetzes im Kanton Zürich, Erstreckung der Übergangsfrist

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Medienmitteilung vom 4. April 2025 hat die Gesundheitsdirektion über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (GesBG) im Kanton Zürich informiert. Die Einzelheiten wurden Ihnen vorab am 3. April 2025 im Rahmen einer Informationsveranstaltung mitgeteilt.

Für die situationsgerechte und korrekte Umsetzung der neuen Bestimmungen sind die betroffenen Betriebe selbst verantwortlich. Sie legen im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest, wer neben den Leitungspersonen und ihren Stellvertretungen fachlich eigenverantwortlich tätig ist und somit eine Berufsausübungsbewilligung benötigt. Die zuständigen Fachverbände können ergänzende Empfehlungen erlassen.

Für die Umsetzung wurde den Betrieben eine Übergangsfrist bis am 30. Juni 2025 gewährt. Bis dahin mussten *alle Organisationen und Einzelunternehmen (sprich Praxen)* der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex), Physiotherapie, Ergotherapie, Hebammen, Ernährungsberatung und Osteopathie dem Amt für Gesundheit (AFG) melden, wer in ihrem Betrieb fachlich eigenverantwortlich tätig ist. Ein entsprechendes Erhebungsformular wurde den betroffenen Betrieben mit Schreiben vom 7. April 2025 zugestellt. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind lediglich Einzelunternehmen, die keine Mitarbeitenden angestellt haben.

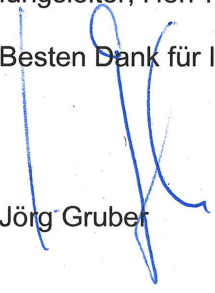
Ein Abgleich der retournierten Formulare zeigt, dass nicht alle Betriebe ihr Formular eingereicht haben. Das AFG gewährt daher allen von den neuen Bestimmungen betroffenen Betrieben eine **einmalige Fristerstreckung bis am 31. Oktober 2025**. Bis dahin müssen die oben genannten Organisationen und Einzelunternehmen (Praxen) das ausgefüllte Erhebungsformular beim AFG einreichen. Zudem müssen Personen, die nach den neuen Vorgaben fachlich eigenverantwortlich tätig sind und noch nicht über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, bis zur genannten Frist ein entsprechendes Bewilligungsgesuch beim AFG einreichen.



Das AFG wird die betroffenen Betriebe mit den beiliegenden Schreiben informieren. Wir bitten Sie, die korrekte und fristgerechte Umsetzung durch Ihre Mitglieder auch auf ihren Wegen zu unterstützen. Nach Ablauf der Frist wird das AFG die Einhaltung der neuen Vorgaben im Rahmen von Inspektionen vor Ort kontrollieren.

Alle Informationen zur Umsetzung des GesBG finden Sie weiterhin auf unserer Internetseite unter zh.ch/gesbg. Bei weitergehenden Fragen steht Ihnen der zuständige Abteilungsleiter, Herr Reto Bohrer, gerne zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Bemühungen und freundliche Grüsse



Jörg Gruber

Beilagen

- Schreiben vom 1. September 2025 an die ambulanten Leistungserbringer inkl. Beilagen
- Schreiben vom 1. September 2025 an die stationären Leistungserbringer

Geht an

- Association Spitex Privée Suisse (ASPS)
- ARTISET Zürich
- Ergotherapie-Verband Schweiz, Sektion Zürich und Schaffhausen
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), Sektion Zürich, Glarus und Schaffhausen
- Schweizer Organisation der Physiotherapie (swissODP)
- Schweizer Physiotherapie Verband (Physioswiss), Regionalverband Zürich und Glarus
- Schweizerischer Hebammenverband (SHV), Sektion Zürich und Schaffhausen
- Schweizerischer Osteopathieverband (SVO)
- Schweizerischer Verband der Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater (SVDE ASDD)
- Schweizerischer Verband Freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP)
- Spitex Verband Kanton Zürich
- Verband für Optometrie und Optik (OPTIKSCHWEIZ)
- Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz (senesuisse)
- Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK)

Zur Kenntnis an

- Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich (GeKoZH)
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)